

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Einschreiben mit Rückschein

cc :

Herr Dr. Dürschke
Vorsitzender Richter am Bayer. LSG
- P E R S Ö N L I C H -

Frau Hentrich
Frau Dr. Reich-Malter
Herr Grundler
Herr Schärfl
Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 24.04.2020

Betreff: Zusendung eines rechtsungültigen Beschlusses zu einem nicht existenten Antrag

Herr Dr. Dürschke,

Sie haben mir einen von Ihnen gefassten Beschluss vom 07.04.2020 zu einem „Antrag auf Berichtigung der Niederschrift vom 21. November 2019“ am 16.04.2020 zustellen lassen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG_K-LG_23042**). Auch dieser Beschluss ist weder von Ihnen unterschrieben noch gesetzeskonform beglaubigt. Also schon aus diesem Grund rechtsungültig. Sie benutzen zwei Aktenzeichen; das eine (S 2 KR 482/15) hat es beim LSG nie gegeben und das Berufungsverfahren unter dem Az. L 4 KR 568/17 ist längst beendet.

Sie haben also einen Beschluss zu einem mir zugeschriebenen Antrag gefasst. Ein solcher Antrag ist mir nicht bekannt; könnten Sie mir bitte eine Kopie dieses Antrags zusenden, damit ich weiß, was ich von Ihnen gewollt haben soll? Oder ist es so, dass Sie in Corona-Zeiten von Langeweile geplagt sind und sich mit theoretischen Rechtsfragen beschäftigen, die außer Ihnen niemanden interessieren?

(Gründe I, S.2 Abs. 1): Sie verweisen auf die Sitzungs-Niederschrift, was irritierend ist, denn das von Ihnen am 22.02.2020 übersandte Dokument, habe ich am 24.02.2020 als gesetzeswidrig zurück gewiesen. Es gibt also nach § 162 ZPO kein genehmigtes Protokoll (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG_K-LG_23035, IG_K-LG_23037**).

Sie schreiben weiter eine Abschrift des Urteils sei zugestellt worden; richtig, aber keine beglaubigte und somit auch keine rechtsgültige Abschrift (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG_K-LG_23036 bis IG_K-LG_23038**).

(Gründe I, S.2 Abs. 2): Sie behaupten mit meinem Schriftsatz vom 30.03.2020 hätte ich irgendetwas **gerügt**. Ich kenne nur einen Schriftsatz in welchem ich die Gesetzesbrüche von Ihnen und Ihren Richterkollegen als **Tatsachenfeststellung** beschrieben habe (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG_K-LG_23040, IG_K-LG_23041**). Da Sie des Deutschen nicht so sehr mächtig sind:

„rügen“ – tadeln feststellen, beanstanden, reklamieren, ...

„feststellen“ – identifizieren, aufzeichnen, festhalten , ...

An welcher Stelle habe ich getadelt oder reklamiert? Wenn es „gerügt“ werden wird, dann doch von einem Strafgericht, aber das nennt sich dann doch eher „bestrafen“ und nicht „rügen“.

Sie verweisen auf die 4 Punkte, die ich in der Tatsachenfeststellung vom 30.03.2020 auf Seite 1 gegen das rechtswidrige Protokoll beschrieben habe. Auf die **Punkte 1 (Aufnahme der Erklärung), 2 (Befangenheit des Gerichts) und 4 (Beziehung der Verwaltungsakte der Beklagten)** gehen Sie auf Seite 4 der Begründung wenigstens ein, wenn auch völlig unzureichend; den Punkt 3 (Unterschieben von anderen Klageinhalten) verschweigen Sie einfach.

(Gründe II, S. 2 Abs. 4): Sie stellen eine von niemand sonst gemachte Behauptung in den Raum, um diese dann zu widerlegen. Es hat niemand behauptet, dass für eine Berichtigung einer Niederschrift Ihre Urkundsbeamtin mitentscheiden müsse. Allerdings hat Ihre Urkundsbeamtin per Unterschrift die Richtigkeit der übersandten Abschrift des Beschlusses zu bestätigen, wenn Sie diesen nicht selbst abgezeichnet haben. Sie haben also zum wiederholten Mal eine nicht beglaubigte und somit rechtsungültige Abschrift übersandt.

(Gründe II, S. 2 Abs. 5 bis S. 3 Abs. 1): Sie wurden nicht gefragt, was ich mit dem BSG tue oder unterlasse. Insofern sind Ihre Deutungsversuche darüber nicht gefragt. Ein „Antrag auf Berichtigung“ ist nach wie vor nicht bekannt, insofern ist das Sinnieren über ein „fehlendes Rechtsschutzbedürfnis“ abwegig.

(Gründe II, S. 3 Abs. 2): Sie versuchen unter dem Deckmäntelchen eines Beschlusses über die Nichtkorrektur Ihrer Niederschrift noch etwas ganz anderes zu verstecken; hier versuchen Sie das Thema „nicht beglaubigte Abschrift“, also rechtsungültige Abschrift, wieder aufzuwärmen. Ich habe zu dem Thema alles Notwendige geschrieben, wenn Sie es nicht verstehen, lassen Sie es sich von wem anderen erklären.

Und nicht nur das, Sie versuchen durch Verweis auf das „umfangreiche Schreiben vom 30.03.2020“ alles in Ihrer Ablehnung der Niederschrift-Korrektur einbezogen zu haben. Können Sie aber nicht; das Dokument „Tatsachenfeststellung“ umfasst 19 Seiten und beschreibt die von Ihnen und Ihren Richterkollegen begangenen Gesetzesbrüche; ich habe inzwischen nachgezählt: 39 Verfahrensfehler (Rechtsbrüche von SGG und ZPO), 1 Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 131 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, 3 unmittelbare und 3 mittelbare Verfassungsbrüche; „Hut ab“, das ist Maßstab für die „Leistungsbereitschaft“ des deutschen Richters.

(Gründe II, S. 3 Abs. 3 bis 5): Sie versuchen zu jedem Absatz des § 160 ZPO irgendwie ein auslegungstheoretisches Nichts herbei zu zaubern, um zu verkünden: gesetzliche Bedingungen voll erfüllt. Es hätte völlig ausgereicht den Absatz 2 zu **zitieren** (also wortgleich, durch „“ als Zitat gekennzeichnet und ohne juristische Wortverdreherei abzuschreiben):

§ 160 Abs. 2 ZPO „Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.“

(Gründe II, S. 3 Abs. 6 bis S. 4 Abs. 1): Sie kommen endlich zu dem Punkt 1 (Aufnahme der Erklärung): Sie halten also die Tatsache,

- dass ich Ihnen in der Erklärung Ihre zwei Wahlmöglichkeiten nachgewiesen habe: a) entweder Sie halten sich an Recht und Gesetz, dann können Sie nicht anders, als meinen Anträgen statt zu geben oder b) Sie erlauben der Beklagten den Betrug und begehen wieder einmal ein Verbrechen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB)
- und dass Sie und Ihre Richterkollegen sich dann für die Begehung des Verbrechens entschieden und dieses dann in gleicher Verhandlung auch begangen haben,

für keinen **wesentlichen Vorgang**.

(Gründe II, S. 4 Abs. 2): Sie kommen endlich zu dem Punkt 4 (Beziehung der Verwaltungsakte): Sie stellen fest, ich hätte gerügt. Nein ich habe nicht gerügt, sondern die „gesetzwidrige Nutzung von Akten (§§ 108, 128 (2) SGG) und die dadurch begangenen Rechtsbeugungen festgestellt (Tatsachenfeststellung S. 4-5, 10).

(Gründe II, S. 4 Abs. 3): Sie kommen endlich zu dem Punkt 2 (Befangenheit des Gerichts): Sie wiederholen voller Begeisterung: der **Ast.** hat keine „Besorgnis der Befangenheit“ wegen der Beziehung der Verwaltungsakte der Beklagten beantragt, wie er selbst am 30.03.2020 schreibt. Aber die **durch das Gericht damit bewiesene Verletzung der richterlichen Neutralität** wäre dann aber schon ein **wesentlicher Vorgang** für das Protokoll gewesen.

(Gründe II, S. 4 Abs. 4): Sie schreiben die weiteren Äußerungen der Tatsachenfeststellung vom 30.03.2020 „**inhaltliche Äußerungen bzw. Äußerungen dar, die keine wesentlichen Vorgänge darstellen**“.

Da kann ich Ihnen jetzt wirklich einmal folgen, genau so sehen Sie die Welt.

39 Verfahrensfehler (Rechtsbrüche von SGG und ZPO),

1 Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB),

131 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB,


3 unmittelbare und 3 mittelbare Verfassungsbrüche

sind für Sie einfach keine wesentlichen Vorgänge. Das betrachten Sie sozusagen als Ihr tägliches Treiben. Sie brechen die Gesetze wie Sie lustig sind und sind der Überzeugung das sei Ihr Gewohnheitsrecht.

Sie enden mit „Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.“ Das ist aufgeblasen; der Beschluss kann höchstens nicht mit einer Beschwerde beim BSG angefochten werden, aber das hat ja nun wirklich auch niemand vor.

Wenn Sie meinen Sie hätten jetzt Ihren Richterkollegen gezeigt wie man mit so einer Tatsachenfeststellung über die eigenen gesammelten Rechtsbrüche bis hin zu Verbrechen umgeht (da muss man nur mal ein richtiges Wortgeklingel loslassen, um den Renitenten zum Schweigen zu bringen), dann haben Sie sich sehr geirrt.

Sie haben nur eines erreicht: **Sie haben sich lächerlich gemacht.**


.....
(Dr. Arnd Rüter)